



## Dokumentation von Kontrollen zu Impf-, Genesungs- und Testnachweisen gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz

Name des / der Beschäftigten	Datum der Kontrolle	Genesenen-Nachweis befristet bis

Diese Tabelle muss so bearbeitet und aufbewahrt werden, dass nur Personen, die 3G-Nachweise kontrollieren müssen, Einsicht nehmen können. Bei Kontrollen durch die zuständige Gesundheitsbehörde ist die Tabelle der Behörde vorzulegen. Angaben, die in diese Tabelle eingetragen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. **Die Tabelle ist getrennt von sonstigen Personalunterlagen aufzubewahren und 6 Monate nach dem ersten Eintrag zu vernichten.**  
**Hinweis: Die Spalte „Nachweis befristet bis“ bleibt bei geimpften Personen frei.**